

# RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1989

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

KfLG 1952 §7;

KfLG 1952 §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0208 E 1. Februar 1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Das in § 9 Abs 1 KfLG 1952 verwendete Wort "Weiterführung" stellt nicht nur darauf ab, dass eine noch nicht unterbrochene Führung nicht mehr zugemutet werden kann, sondern erfaßt - solange die Konzession aufrecht besteht - auch den Fall, dass eine Weiterführung eines früher aufgenommenen Betriebes nach einer bereits eingetretenen Betriebsunterbrechung nicht mehr zugemutet werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030024.X01

## Im RIS seit

14.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)